

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Kurt Grünewald, Karl Öllinger, Freundinnen und Freunde

betreffend Aufnahme der Arbeits- und Organisationspsychologie in das Psychologengesetz

eingebraucht im Zuge der Debatte über den Bericht des Gesundheitsausschusses über den Antrag 2360/A der Abgeordneten Dr. Sabine Oberhauser, MAS, Dr. Erwin Rasinger, Kolleginnen und Kollegen betreffend eine Bundesgesetz, mit dem das Psychologengesetz geändert wird (2572 d.B.)

BEGRÜNDUNG

Der Verweis auf Arbeits- und Organisationspsychologie oder Arbeits- und OrganisationspsychologInnen findet sich gegenwärtig 25 Mal in der österreichischen Rechtsordnung. Unglücklicherweise gibt es jedoch nirgendwo einen Hinweis darauf, was genau Arbeits- und Organisationspsychologie umfasst bzw. welche Ausbildungsschritte notwendig sind, um Arbeits- und OrganisationspsychologIn zu werden.

Die durchaus erfreuliche Aufnahme der Arbeits- und Organisationspsychologie in die verschiedenen ArbeitnehmerInnenschutzgesetze ist somit hinsichtlich ihrer Wirkung und Aufgabenstellung nicht ausreichend bestimmt. Mit der nicht direkt benannten Unterordnung der Arbeits- und Organisationspsychologie unter die Gesundheitspsychologie im PsychologInnengesetz entsteht der Eindruck, dass diese im Wesentlichen die gleiche oder eine gleichartige Tätigkeit ausüben würden wie GesundheitspsychologInnen. Mit dieser Gleichsetzung wird aber die Tätigkeit von Arbeits- und OrganisationspsychologInnen in einen undefinierten und deren Aufgabe unzulässig reduzierendes Umfeld gesetzt.

Arbeits- und Organisationspsychologie hat bis heute keine klares Berufsbild oder Curriculum. Um die etwa im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz angedeuteten Aufgaben zu erfüllen bedarf es einer klaren Beschreibung der Tätigkeitsbereich. Ein diesbezüglicher Abänderungsantrag ist insofern nicht sinnvoll, als er angesichts der Problemlage und der kurzen Zeit die zu regelnde Materie nicht ausreichend erfassen kann. Ziel dieses Entschließungsantrages ist es daher, eine in absehbarer Zukunft umzusetzende gesetzliche Regelung auf Ebene der Ministerien vorzubereiten. Dazu wird es einerseits notwendig sein, das Aufgabengebiet zu erfassen und zu beschreiben und andererseits die betroffene Berufsgruppe an der Ausformulierung eines Regelungsansatzes zu beteiligen.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung, insbesondere die Bundesminister für Gesundheit sowie Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz werden ersucht, die fachspezifischen Abteilungen ihrer Ministerien mit der Vorbereitung und Erstellung eines Regelungsentwurfs zu beauftragen, mit dem der Aufgabenbereich und das Berufsbild von Arbeits- und OrganisationspsychologInnen eindeutig geregelt wird. Ziel ist die Erstellung einer mit der Berufsgruppe akkordierten Vorlage, die im ersten Halbjahr 2014 in Kraft treten kann.

